



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 05. Dezember 2013
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,
Lüneburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 131212005873
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Zuwendungssatzung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 5. September 2013 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), nachfolgende Zuwendungssatzung beschlossen:

§ 1 Zuwendungsbegriff

- (1) Die Erteilung von Zuwendungen wird gemäß dieser Satzung, den ergänzenden Zuwendungs-Richtlinien, der beschlossenen Wirtschaftssatzung und unter Beachtung des für die IHK geltenden Rechts geregelt.
- (2) Zuwendungen dienen der Erfüllung bestimmter Zwecke, welche ohne diese Förderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden und dürfen ausschließlich zur Erfüllung des in der Bewilligung bestimmten Zwecks verwendet werden.
- (3) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt freiwillig und liegt im Ermessen der IHK Lüneburg-Wolfsburg. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Die Bewilligung erfolgt in Form von finanziellen Leistungen an Stellen außerhalb der IHK unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit dieser und unter Beachtung des § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts, insbesondere den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- (2) Zuwendungen können nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung gesichert erscheint, und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung hinreichend gesichert ist, ist zulässig. Für bereits beendete Projekte ist eine Zuwendung unzulässig.
- (3) Bei Zuwendungen von mehreren Stellen, die dasselbe Projekt betreffen, hat der Zuwendungsempfänger im Antrag an die IHK sämtliche bereits genehmigte und beantragte Zuwendungen zu benennen. Eine Überfinanzierung ist unzulässig.

§ 3 Zuwendungsberechtigung

- (1) Die IHK fördert sowohl Projekte (Projektförderung) als auch Institutionen (Institutionelle Förderung) durch Geldleistungen.
- (2) Projektförderungen sind Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben.
- (3) Institutionelle Förderungen sind Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben oder – in besonderen Ausnahmefällen – der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

§ 4 Höhe und Art der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Die Zuwendung wird zur Voll- oder Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewilligt, und zwar entweder
 - a) mit einem festen Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung) oder
 - b) nach einem bestimmten Prozentsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) oder
 - c) zur Deckung eines Fehlbedarfs, den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung).
- (2) Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 5 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Die formalen Anforderungen an den Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind in den Zuwendungs-Richtlinien der IHK geregelt.

§ 6 Bewilligung

- (1) Zuwendungen werden schriftlich bewilligt. Bewilligungen erfolgen entweder durch einen Zuwendungsvertrag oder durch Zuwendungsschreiben.
- (2) Die Bewilligung enthält insbesondere die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, Art und Höhe der Zuwendung und genaue Bezeichnung des Zweckes. Weitere Einzelheiten regeln die Zuwendungs-Richtlinien der IHK.

§ 7 Auszahlung der Zuwendung und Mittelabruf; Mitteilungspflichten

- (1) Die Zuwendung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der genehmigten Förderung stehen. Die Zuwendung darf durch den in der Bewilligung benannten Zuwendungsempfänger nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen benötigt wird.
- (2) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die bewilligte Zuwendung entsprechend dem Förderanteil bei Anteilsfinanzierung oder in voller Höhe bei Fehlbetragsfinanzierung. Bei Festbetragsfinanzierung ist § 2 Abs. 3 Satz 2 zu beachten. Wurde der Betrag schon ausgezahlt, gilt § 10 dieser Satzung. Alle für die Entscheidung maßgeblichen Gründe hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Überwachung und Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat der IHK durch einen Verwendungsnachweis entsprechend der Antragsvoraussetzungen der Bewilligung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats die Mittelverwendung nachzuweisen. Die formalen Anforderungen an den Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers sowie die Überwachungs- und Dokumentationspflichten der IHK werden in den Zuwendungs-Richtlinien geregelt.
- (2) Eine Übertragung nichtverbraucher Mittel auf ein von der Bewilligung abweichendes Vorhaben oder einen anderen Zuwendungsempfänger oder über den vereinbarten Zeitraum der Förderung hinaus ist unzulässig.

§ 9 Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung

In Fällen von geringerer finanzieller Bedeutung kann die IHK in den Zuwendungs-Richtlinien Verfahrenserleichterungen für das Antragsverfahren und für den Nachweis der Mittelverwendung zulassen. Ein Fall von geringerer finanzieller Bedeutung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Wirtschaftsjahr oder bei einer Projektförderung pro Jahr und Zuwendungsempfänger insgesamt nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.

§ 10 Rückforderung der bewilligten Zuwendung

- (1) Die bewilligte und ggf. bereits ausgezahlte Zuwendung kann von der IHK ganz oder teilweise (rückwirkend) zurückgefordert werden; insbesondere, wenn
 - a) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - b) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
 - c) in der Bewilligung definierte (auflösende) Bedingungen (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung) eingetreten sind;
 - d) die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird;
 - e) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden, insbesondere wenn kein geeigneter Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt.
- (2) Die Rückforderung bedarf der Schriftform. Sie erfolgt durch Bescheid, im Falle der vertraglichen Bewilligung der Zuwendung zusammen mit der Kündigung des Zuwendungsvertrages. Bei einer Zuwendung, die in mehreren Teilbeträgen für ein Gesamtvorhaben ausbezahlt wird, kann die gesamte Zuwendung zurückgefordert werden.
- (3) Im Falle der Rückforderung einer Zuwendung unterliegt diese der Verzinsung ab Empfang der Zuwendung und ist vom Zuwendungsempfänger der IHK zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten/Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen. In begründeten Fällen kann von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (4) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Zuwendung gilt die Verzinsungsregelung gemäß Absatz 3 entsprechend ab Auszahlung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zuwendungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft; sie gilt nur für Zuwendungen, die ab Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter der Adresse www.ihk-lueneburg.de bekannt zu machen.

Lüneburg, den 6. September 2013

Olaf Kahle
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer